
Impressum

Dessau
Roßlau

Stadt Dessau-Roßlau
Dezernat III Stadtentwicklung Umwelt
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege
und Geodienste
Gustav-Bergt-Straße 3
06862 Dessau-Roßlau

Telefon: 03 40 / 2 04 - 20 61
Telefax: 03 40 / 2 04 - 29 61
E-Mail: stadtplanung@dessau-rosslau.de

Ansprechpartner/in: Herr Schmidt / Herr Tennert
Telefon: 03 40/ 2 04 – 1161 / 2461

Vorhabenträger



Dessauer Stromversorgung GmbH
Albrechtstraße 48
06844 Dessau-Roßlau

Frau Daniel

Telefon: (0340) 899 1125
E-Mail: UDaniel@dvv-dessau.de

Herr Starke

Telefon: (0340) 899 1181
Telefax: (0340) 899 1090
E-Mail: AStarke@dvv-dessau.de

Internet: www.dvv-dessau.de

in Zusammenarbeit mit



EYEDEXE GmbH
Raabestraße 14 B
34119 Kassel

Telefon: +49 .561 .20 75 69 -0
Fax: +49 .561 .20 75 69 -20
E-Mail: info@eyedexe-projekt.de
Internet: www.eyedexe-projekt.de



BÖF – Büro für angewandte Ökologie und
Forstplanung – Anke Seibert-Schmidt –
Hafenstraße 28
34125 Kassel

Telefon: 0561 5798930
Fax: 0561 5798939
E-Mail: info@boef-kassel.de
Internet: www.boef-kassel.de

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNGEN, ANLASS DER PLANUNG	1
2	VERFAHREN	2
3	PLANUNGSGEBIET	4
3.1	LAGE UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH.....	4
3.2	AKTUELLE SITUATION / BESTAND	6
3.3	ERSCHLIEßUNG	6
4	ÜBERGEORDNETE PLANUNGSVORGABEN	6
4.1	LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2010	6
4.2	REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN 2018	8
4.3	LANDSCHAFTSPAN DER STADT DESSAU-ROßLAU	10
4.4	KLIMASCHUTZKONZEPT DESSAU-ROßLAU.....	11
4.5	STUDIE ZUR ERMITTLUNG POTENTIELLER STANDORTE FÜR DIE ERRICHTUNG VON FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGEN	12
4.6	DENKMALSCHUTZ	12
4.7	GRENZMARKEN.....	13
5	PLANUNG	13
5.1	PHOTOVOLTAIKANLAGE	15
5.2	GRÜNPLANUNG.....	15
5.3	ARTENSCHUTZ.....	16
6	EXTERNER AUSGLEICH	16
7	GEPLANTE REALISIERUNG, KOSTEN	17
8	ANHANG	18
9	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 3-1: Lage des Änderungsbereichs (Quelle: Google Maps April 2020)	4
Abb. 3-2: Umfeld des Änderungsbereichs (Quelle: Google Maps April 2020)	5
Abb. 3-3: Abgrenzung des Änderungsbereichs (Quelle: https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html)	5
Abb. 4-1: Landschaftsplan Dessau-Roßlau (Fortschreibung 2014) beispielhafter Auszug aus der Karte "Biototypen"	11
Abb. 5-1: geplante Änderung des Flächennutzungsplans	14
Abb. 5-2: Schematische Darstellung der vorgesehenen Anlagen-Aufstellung	15
Abb. 6-1: Lage der externen Kompensationsfläche	16

1 VORBEMERKUNGEN, ANLASS DER PLANUNG

Der Vorhabenträger die Dessauer Stromversorgung GmbH hat mit Antrag vom 05.03.2020 die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße beantragt.

Für das vorliegende Plangebiet soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 68 aufgestellt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer ehemals der Wärmeversorgung dienenden Kraftwerksfläche im Stadtteil Dessau-Alten zu schaffen. Zu diesem Zweck erfolgen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 68 sowie die 14. Flächennutzungsplanänderung für das Plangebiet.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 (2) Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplanung zu entwickeln und müssen dessen Darstellungen entsprechen. Dies ist aktuell nicht der Fall, woraus sich die Notwendigkeit einer parallelen Flächennutzungsplanänderung ergibt. Im rechtswirksamen FNP aus dem Jahr 2004 ist die Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt. Geplant ist die künftige Darstellung als Sonderbaufläche "Photovoltaik". Die Änderung erfolgt in einem Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB.

Die entsprechende Beschlussfassung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens Nr. 68 und die 14. Änderung des FNP im Parallelverfahren, erfolgte mit der Beschlussfassung zur Vorlage BV/209/2020/III-61 in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau am 16.09.2020.

Das Plangebiet erfüllt die Voraussetzungen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017) für die Vergütung von Strom aus Solaranlagen, da es sich um Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung handelt. Gemäß Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 14.02.2011 sind Freiflächenphotovoltaikanlagen darüber hinaus nur in entsprechenden Sondergebieten zulässig.

Die Stadt Dessau-Roßlau ist die erste Kommune in Sachsen-Anhalt, die den European Energy Award (eea) erhalten hat. Die begehrte Auszeichnung belegt die überdurchschnittlichen energie- und klimapolitischen Anstrengungen der Stadt Dessau-Roßlau. Sie ist zugleich Ansporn und Verpflichtung zum Ausbau des Anteils an erneuerbaren Energien. Vor diesem Hintergrund kann die Stadt auf ein für die Bauleitplanung erstelltes Konzept zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zurückgreifen. Dieses dient der Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates zum Klimaschutzkonzept und zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept INSEK. Beiden Beschlüssen liegt die Verpflichtung der Stadt Dessau-Roßlau zu Grunde, im Hinblick auf den Klimawandel den Einsatz regenerativer Energien im Energiemix zu fördern. Alle darauf auszurichtenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Natur stehen dabei auch im Kontext zu den klimapolitischen Zielsetzungen des BauGB und des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien.

Das Klimaschutzkonzept Dessau-Roßlau (2010) sieht erhebliche Potenziale für die CO₂ -Einsparung durch erneuerbare Energien, stellt aber fest, dass erneuerbare Energien in Dessau-Roßlau bislang noch eine relativ geringe Bedeutung haben, und dass das Ziel sein muss, den Ausbau deutlich voranzubringen. 2013 wurde die Studie zur Ermittlung potentieller Standorte für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Längst & Voerkelius die Landschaftsarchitekten 2013) erstellt. Der vorliegende Standort wurde unter den Positiv-Flächen weitgehend unbebauter gewerblicher Flächen mit der Notwendigkeit einer anlassbezogenen Einzelbetrachtung aufgelistet. Für den Standort spricht insbesondere, dass er im 2.000m-Radius um den Einspeisepunkt Umspannwerk Alten liegt.

Die Bauleitplanung dient der Umsetzung des Leitbildes der Stadt Dessau-Roßlau im Bereich umweltverträglicher Energieversorgung. Insbesondere das Ziel 2 des Handlungsfelds "Landschaft und Umwelt" ist hier zu nennen: "Die Stadtentwicklung soll gezielt durch energieeffizientes und ökologisches Bauen und den Einsatz regenerativer Energien unterstützt werden. Es werden Maßnahmen in der Verkehrs-, Lärminderungs- und Luftreinhalteplanung umgesetzt, die dem Klimaschutz dienen." Das Ziel 9 besagt darüber hinaus: "Den Stadtwerken kommt in Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege eine Vorreiterrolle für Fragen des Klimaschutzes zu." Auch mit der Zertifizierung der Stadt durch den EEA European Energy Award ist eine Verpflichtung zu nachhaltigem Handeln in allen Bereichen verbunden.

Es wird dabei das Ziel verfolgt, Photovoltaikanlagen bevorzugt auf vorbelasteten Konversionsflächen und nicht in der freien Landschaft zu errichten. Gleichzeitig sollen ungeordnete Gewerbebrachen im Innenbereich der Stadt Dessau-Roßlau einer neuen geordneten Nutzung zugeführt werden. Im direkten Umfeld zeigt sich bereits anhand einer ausgedehnten mehr oder weniger illegalen Lagerstätte für Altreifen, dass eine sich langsam ausbreitende Devastierung zu befürchten ist, wenn nicht städtebaulich lenkend gegengesteuert wird.

Im Rahmen des Verfahrens werden auch die sich aus der Planung ergebenden naturschutzrechtlichen Aspekte bearbeitet und im selbstständigen Umweltbericht dargelegt. Eine detailliertere Behandlung der Umweltbelange erfolgt auch im parallelen Bebauungsplanverfahren.

Ziel der Bauleitplanung soll die Ausweisung eines "Sondergebietes Solarenergienutzung" gemäß § 5 (2) Nr. 2b BauGB und § 11 (1) und (2) Baunutzungsverordnung (BauNVO) sein.

2 VERFAHREN

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 16.09.2020 die Einleitung des Planverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße" und parallel dazu die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit beschlossen

(Beschlussvorlage BV/209/2020/III-61). Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 30.10.2020 im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. 11/2020 sowie auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau. Die Flächennutzungsplanänderung wird parallel mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 im normalen zweistufigen Verfahren mit Erstellung eines Umweltberichts aufgestellt. Als Grundlage für die umweltfachlichen Bewertungen des Umweltberichts zum Bebauungsplan wurden faunistische Erfassungen und eine Biotopkartierung durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 sowie §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 09. November 2020 bis einschließlich 11. Dezember 2020. Die ortsübliche Bekanntmachung dazu erfolgte im Amtsblatt Nr. 11/2020 der Stadt Dessau-Roßlau sowie auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 04.11.2020 beteiligt. Sie erhielten bis einschließlich 11.12.2020 Gelegenheit zur Äußerung. Die hier vorgebrachten Stellungnahmen wurden ausgewertet, Einwände, Hinweise und Empfehlungen wurden bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt. Die Einwände, Bedenken, Hinweise sowie ihre Würdigung wurden dem Entwurf der Begründung als Anlage 1.2 (Abwägungsvorschläge) sowie die bis dahin vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen in Form einer Übersichtstabelle als Anlage 1.3 (siehe BV/139/2021/III-61) beigelegt.

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 09.06.2021 die Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden vorgetragen wurden, geprüft und den Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße" in der Fassung vom 31.03.2021 einschließlich Begründung mit Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen (Beschlussvorlage BV/139/2021/III-61).

Die förmliche Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 05.07.2021 bis einschließlich 06.08.2021. Hierbei haben der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße" in der Fassung vom 31.03.2021 einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Fachgutachten öffentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. 07/2021 vom 25.06.2021 sowie auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.06.2021 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die hier zum Entwurf vorgebrachten Stellungnahmen wurden ausgewertet, Einwände, Hinweise und Empfehlungen wurden bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt. Die Einwände, Bedenken, Hinweise sowie ihre Würdigung sind dieser Begründung als Anlage 1.2 (Abwägungsvorschläge) beigelegt.

Die Auswahl und Planung einer externen Ausgleichsmaßnahme für das parallele Bebauungsplanverfahren erfolgte in Zusammenarbeit mit der Unteren Forstbehörde und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die Ergebnisse der Abstimmungen sind im

Umweltbericht (Anlage 1.1) detailliert dargestellt, zudem sind sie im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 aufgenommen und damit verbindlich geregelt.

3 PLANUNGSGEBIET

3.1 LAGE UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet befindet sich im Westen des Stadtteils Dessau der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau, die etwas östlich der Mitte von Sachsen-Anhalt liegt.

Die Stadt liegt inmitten einer ausgedehnten Auenlandschaft beiderseits der mittleren Elbe. Der Stadtteil Dessau liegt südlich der mittleren Elbe, der Stadtteil Roßlau nördlich.

Östlich des Stadtteils Dessau fließt die Mulde, die im Bereich zwischen Dessau und Roßlau in die Elbe mündet.

Der geplante Änderungsbereich liegt westlich des Stadtzentrums im Stadtteil Dessau und hier im Stadtbezirk Alten in einem industriell-gewerblich geprägten Umfeld.

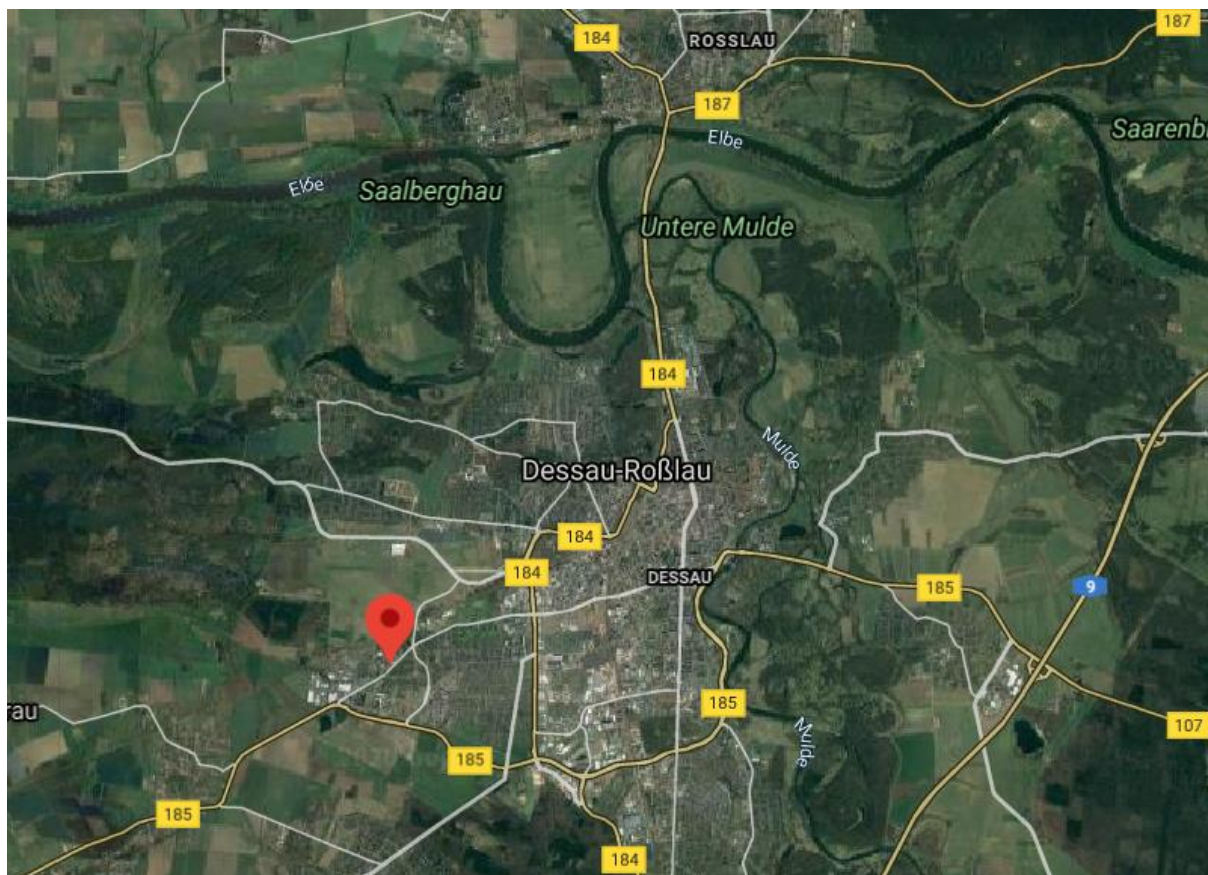


Abb. 3-1: Lage des Änderungsbereichs (Quelle: Google Maps April 2020)

14. Flächennutzungsplanänderung Dessau-Roßlau "Freiflächenphotovoltaik an der Köthener Straße" Begründung

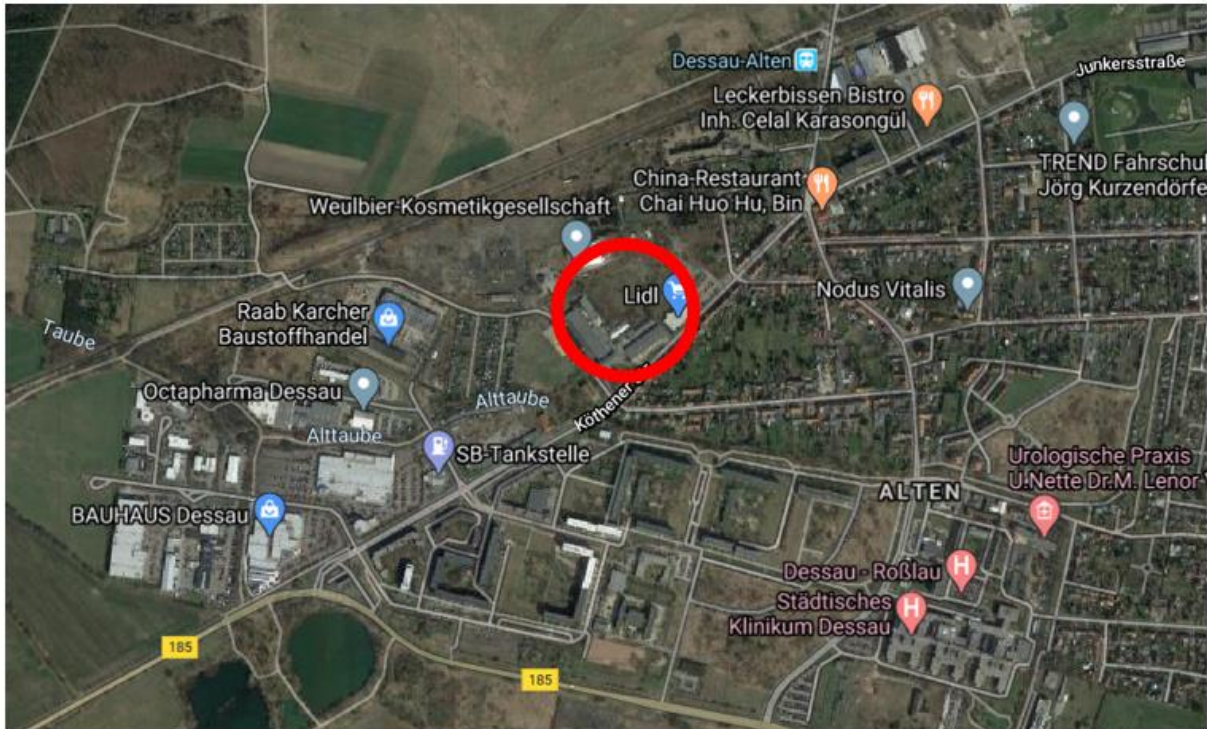


Abb. 3-2: Umfeld des Änderungsbereichs (Quelle: Google Maps April 2020)



Abb. 3-3: Abgrenzung des Änderungsbereichs (Quelle: https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html)

Der vorgesehene Änderungsbereich umfasst das Flurstück 2374 der Flur 2 der Gemarkung Alten und wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen, Süd-Westen und Süd-Osten durch bebaute gewerblich genutzte Grundstücke (Gebäude, Hallen und Parkflächen einer Kosmetikgesellschaft, ein Institut für Bildungsmanagement, ein Lidl Markt mit dazugehörigen Parkflächen)
- Im Norden durch brachliegende Grundstücke mit Resten ehemaliger Bebauung und Flächenversiegelung.
- im Osten durch die Uthmannstraße

Die Größe des Änderungsbereichs beträgt insgesamt ca. 3,3 ha.

Das Grundstück schließt westlich an die Köthener Straße an. Ca. 200 m nördlich des geplanten Geltungsbereichs verläuft die Bahnstrecke Dessau-Aschersleben. Im Südosten liegt die Köthener Straße, die in Richtung Dessauer Stadtzentrum führt.

3.2 AKTUELLE SITUATION / BESTAND

Bei der Fläche handelt es sich um brachliegende Flächen eines ehemaligen Heizwerks, auf denen sich Ruderalvegetation mit bereits größeren Gehölzgruppen und Einzelbäumen entwickelt hat. Im mittleren Bereich des Gebiets wurde durch Pächter mit provisorischen Hütten und Ställen eine Pferdehaltung etabliert.

3.3 ERSCHLIEßUNG

Das Grundstück liegt an der Köthener Straße und ist über diese verkehrlich angebunden. Diese Anbindung / Erschließung des Grundstücks von Nordwesten her wird in Zukunft nicht mehr genutzt werden, da die Erschließung des Grundstücks zukünftig nur von Süden, vom dortigen Abschnitt der Köthener Straße aus erfolgen wird.

Von dort aus ist das Grundstück schon jetzt anfahrbar, allerdings muss die Anfahrt dort über ein privates Grundstück, den Lidl-Parkplatz, erfolgen. Ein entsprechendes Überfahrtsrecht ist vertraglich geregelt und im Grundbuch eingetragen. Diese Zufahrt wird auch zukünftig als Erschließung vorgesehen.

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSVORGABEN

4.1 LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2010

Der Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen – Anhalt 2010 (LEP LSA 2010) trat am vom 12.03.2011 in Kraft (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S. 160). Dort werden Ziele und Grundsätze zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten aufgestellt.

Für die vorliegende Planung relevante ausgewählte Ziele und Grundsätze sind folgende:

"G 75 Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.

Begründung: Eine moderne, leistungsfähige und umweltschonende Energieversorgung bildet die Grundlage für die Wirtschaft und zur Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Landesteilen. Die Energieversorgung in Sachsen-Anhalt wird auch künftig auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix und zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen. Die Landesregierung orientiert sich mit ihrem Energiekonzept 2007 bis 2020 am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung unter Beachtung von ökonomischen, ökologischen und sozialen sowie ethisch vertretbaren Aspekten. Aufgrund der unverantwortbaren Risiken sollen in Sachsen-Anhalt keine Atomkraftwerke errichtet und betrieben werden.

Ein stärkeres Augenmerk auf kleinere Kraftwerke auf der Basis regenerativer Energien kann im Einzelfall einen wichtigen Beitrag zur Stabilität der Stromversorgung auf lokaler Ebene leisten."

"G 77 Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann.

Begründung: Klima- und Umweltschutz erfordern verstärkt die zielgerichtete Erschließung regenerativer Energiequellen. Neben der Windkraft sind im ländlichen Raum besondere Potenziale für die energetische Nutzung von Biomasse und Biogas vorhanden.

Mit dem Landesenergiekonzept und dem künftigen Klimaschutzprogramm des Landes ergeben sich im Rahmen von Entscheidungen zu erforderlichen Erzeugungsanlagenstandorten und Trassen für Strom, Gas und Wärme für die Regionalplanung anspruchsvolle Koordinierungsaufgaben bei der Lösung raumordnerischer Konflikte."

Z 115 Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts

zu prüfen.

G 84 Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

G 85 Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.

Begründung: Für Photovoltaikfreiflächenanlagen wird Raum in Anspruch genommen, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i.d.R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz > 3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflektionen durch Solarmodule auftreten.

Um eine hohe Energieleistung erreichen zu können, ist die Tendenz zu immer größerem Flächenbedarf erkennbar (2006: Inanspruchnahme von 195 ha bei einer Gesamtleistung von 39 MW; 2008 Inanspruchnahme von 457 ha bei einer Gesamtleistung von 75 MW).

Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche soll vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.

Den vorgenannten Zielen und Grundsätzen entspricht die Ausweisung des vorgesehenen Sondergebiets Solarnutzung. Es handelt sich um eine Folgenutzung einer Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung.

4.2 REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN 2018

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ trat mit Bekanntmachung der Genehmigung am 27.04.2019 in Kraft.

Solarenergienutzung wird im Entwicklungsplan nur insoweit behandelt, als im Umweltbericht im Kapitel "2.1.5 Klima und Luft" "Verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen zur Verringerung der Kohlendioxidbelastung" als Umweltziel genannt wird.

Ansonsten werden Photovoltaikanlagen im Umweltbericht zum Entwicklungsplan unter "3.6 Schutzgut Landschaft" unter negativen Gesichtspunkten "Zersiedelung" bzw. "Zerschneidung von Landschaft" genannt. Abzuleiten wäre daraus, dass die Nutzung einer ehemaligen Gewerbefläche für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage den Zielen des Regionalen Entwicklungsplans insofern entspricht, da sie einer Errichtung in der freien Landschaft vorzuziehen ist.

Der Geltungsbereich liegt wie fast der gesamte Stadtbezirk Alten innerhalb des Vorbehaltsgebiets für Hochwasserschutz an der Mulde. Allerdings liegt das Plangebiet im Randbereich des Vorbehaltsgebiets, was gemäß der Beikarte 3 "Überschwemmungstiefen bei HQ200" bedeutet, dass selbst im Fall eines 200-jährigen Hochwassers die möglichen Überschwemmungstiefen voraussichtlich 1,00 nicht übersteigen würden.

Für die Hochwasserschutz-Vorbehaltsgebiete führt der Entwicklungsplan folgende Grundsätze der Raumordnung auf:

G 11: *In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen. Bei Sanierung bestehender bzw. bei neuer Bebauung sollen geeignete technische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall vorgesehen werden.*

In der Begründung wird ausgeführt, dass Bebauung nicht in Frage gestellt aber das Risiko dargestellt werden soll. Eine aufgeständerte Photovoltaikanlage ist diesbezüglich weniger risikobehaftet als die Errichtung von Gebäuden. Darüber hinaus werden bei der geplanten Anlage stromnetz- und anlagenseitig verschiedene aktive und passive Schutzmaßnahmen umgesetzt, um eine Gefährdung bei vom Normalzustand abweichenden Situationen, wie beispielsweise im Hochwasserfall, zu vermeiden. Teils sind diese normativ gefordert, teils durch die Produktauswahl erreicht und teils durch das übergeordnete Mittelspannungsnetz der Dessauer Stromversorgung GmbH gegeben.

G 12: *In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll die Beeinträchtigung des Wasserrückhaltevermögens einschließlich der Versickerungsfähigkeit unterlassen werden.*

In der Begründung des Grundsatzes werden beispielhaft Maßnahmen aufgeführt, die einen günstigen Einfluss auf Wasserrückhaltevermögen und Versickerungsfähigkeit haben:

Reduzierung oder Vermeidung der Bodenversiegelung,⁴¹

- Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland oder standortgerechten Wald, vor allem in besonders erosionsgefährdeten Hang-, Tallagen und Überschwemmungsbereichen der Auen,
- Verzicht auf Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- Unterbodenlockerung,
- Anwendung von bodenschonenden Bewirtschaftungs-, Anbau- und Bestellverfahren zur Erhaltung einer hohen Infiltrationsfähigkeit (Zwischenfruchtanbau, Mulchsaaten)
- standortgerechte Waldbewirtschaftung

Die vorgesehene Gestaltung der Flächen im Zuge der Errichtung der Photovoltaikanlage entspricht weitgehend diesen Maßnahmen. Die verdichteten Wegeflächen werden gelockert und angesät, bis auf den Rohbodenstreifen wird langfristig eine Vegetation ohne Verwendung von Düngung und Pflanzenschutzmitteln erhalten.

G 13: *In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz sollen keine empfindlichen Infrastrukturen (z.B. Altenheime, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Einrichtungen des Katastrophenschutzes, regionale Energieerzeugungs- oder Verteileinrichtungen) errichtet werden.*

Zwar kann die geplante Anlage unter Energieerzeugungseinrichtungen gezählt werden, ist aber aufgrund der aufgeständerten Bauweise für einen Hochwasserstandort mit den o.g. Überschwemmungstiefen vertretbar. Wie bereits oben erwähnt, verfügt die geplante Anlage zudem über diverse nachfolgend näher beschriebene Schutzmaßnahmen.

- Das Mittelspannungsnetz der Dessauer Stromnetz GmbH wird vorrangig als offene Versorgungsringe betrieben. Hierdurch ist es möglich, bei lokaler Überflutung (z.B. das

Plangebiet) betroffene Trafostationen spannungsfrei zu schalten, ohne großflächige Versorgungsausfälle verzeichnen zu müssen.

- Sowohl die Übergabestation zur PV-Anlage als auch die daran angeschlossenen übergeordneten Betriebsstätten Umspannwerk Alten und Schalthaus West sind mit digitalen Schutzgeräten ausgestattet, die im Kurzschlussfall eine automatische Abschaltung bewirken. Letztere sind weiterhin fernwirktechnisch erschlossen, d. h. neben der automatischen Abschaltung im Fehlerfall oder manuellen Freischaltung vor Ort, wäre bei sich zuspitzender Hochwasserlage auch eine Freischaltung aus der Ferne durch unsere Verbundleitstelle möglich.
- Zusätzlich zum Schutz auf der Mittelspannungsebene (Überstrom- und übergeordneter Entkupplungsschutz) werden bei der Anlage unterlagerte Entkupplungsschutzgeräte verwendet, die bei anormalen Netzzuständen eine automatische Abschaltung vornehmen (bspw. bei Unterspannung oder Spannungsverlagerung durch feuchtigkeitsbedingte Erdschlüsse),
- Kurzschlussbehaftete Niederspannungskabel werden durch die verbauten Sicherungen vom Netz getrennt und spannungsfrei geschaltet,
- Die anlagenseitig vorgesehenen Betriebsmittel (Wechselrichter, Module usw.) besitzen einen Grundschutz gegen Feuchtigkeit (Anschlussdosen, wasserdichte MC-4 Stecker (Multi Contact), Wechselrichter min. IP65 (International Protection mit einem Schutzgrad von 65 – Berührungsschutz, Staubdicht und Schutz gegen Strahlwasser)
- Die Wechselrichter führen eine laufende Überwachung des Isolationswiderstandes durch und schalten bei Unterschreitung normativer Grenzwerte (bspw. durch eingedrungene Feuchtigkeit) ab bzw. verweigern die Einschaltung, um potentiell gefährliche Fehlerströme auszuschließen.

G 14: *Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen Vernässungsflächen berücksichtigt und Alternativen geprüft werden.*

Auch bezüglich potenziell vernässter Flächen ist die aufgeständerte Bauweise der Photovoltaik-Module ein Vorteil. Wenn nötig könnten die Träger tiefer in den Boden gerammt werden und so die Standortgegebenheiten berücksichtigen.

4.3 LANDSCHAFTSPLAN DER STADT DESSAU-ROßLAU

Landschaftsplan 2003

In den überwiegenden Themen und Karten des Landschaftsplans von 2003 (LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF, Dessau-Roßlau 2003) werden zum Bereich des Bebauungsplans Nr. 68 außer "Ortsinnenbereich", "Industrie- und Gewerbeflächen" keine Aussagen gemacht.

Lediglich folgende wertende Aussagen lassen sich den Karten entnehmen:

- In der *Klimakarte (Karte 10)* wird der Standort des Plangebietes als "Gemäßigte städtischer Überwärmungsbereich mit erhöhten Temperaturen mäßiger Abkühlungsrate in der Nacht und geringem Luftaustausch; bioklimatisch belastet"

- in der *Karte Nutzungskonflikte (Karte 15)* als sehr stark und stark versiegelte Industrie- und Gewerbeflächen

Fortschreibung 2014

Der Geltungsbereich wird in allen Karten des Landschaftsplans (LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF, Dessau-Roßlau 2014) dem Siedlungsraum zugeordnet und als solcher nicht dargestellt. Weder bei der Bestandsaufnahme noch in den Karten zu Bewertung oder Entwicklung werden Aussagen zu dieser Fläche gemacht.

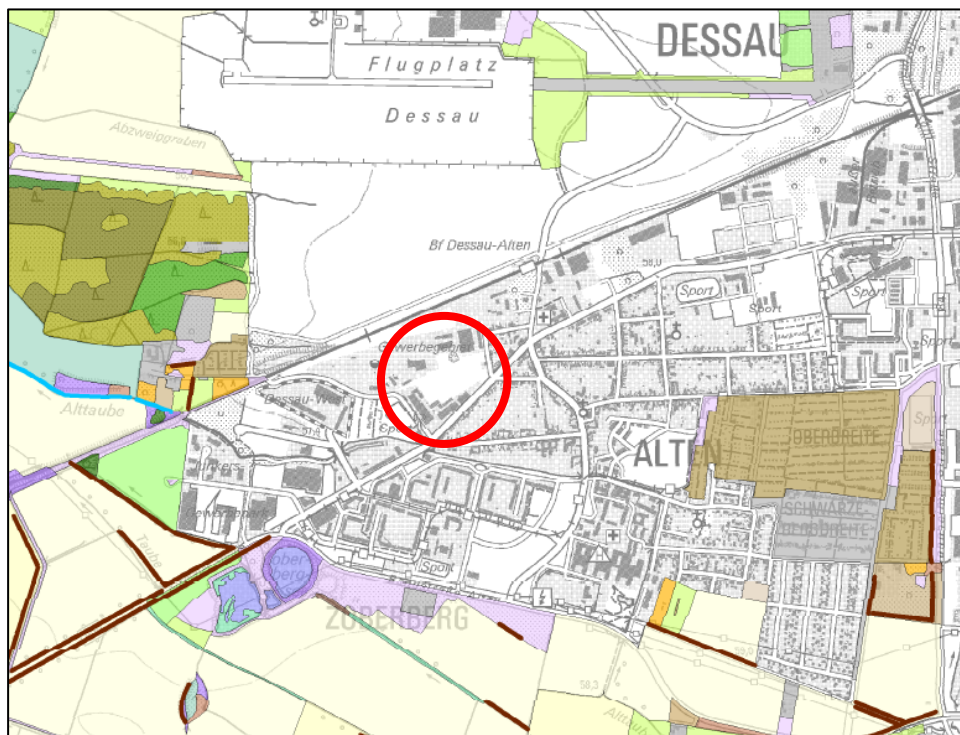


Abb. 4-1: Landschaftsplan Dessau-Roßlau (Fortschreibung 2014) beispielhafter Auszug aus der Karte "Biotoptypen"

4.4 KLIMASCHUTZKONZEPT DESSAU-ROßLAU

Der Stadtrat von Dessau-Roßlau hat am 19.12.2007 einstimmig die Fortschreibung des Energie- und Klimaschutzkonzeptes Dessau aus dem Jahr 1998 beschlossen. Im Auftrag der Stadt Dessau-Roßlau und den Stadtwerken Dessau erfolgte die Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes mit Stand 19.01.2010. Der Planungshorizont des Konzeptes reicht allerdings nur bis zum Jahr 2020. Dennoch sind aus dem Konzept wichtige Impulse hinsichtlich des Klimaschutzes zu entnehmen.

So ist beispielsweise zur Thematik der Photovoltaik nachzulesen, dass potentielle Freiflächenanlagenstandorte zu erkunden sind, die dauerhaft brach liegen und nicht mehr benötigt werden. In Frage kommen hierbei insbesondere nicht mehr vermarktbare Konversions- sowie Industrie- und Gewerbeflächen, sowohl innerhalb als auch außerhalb der

Geltungsbereiche von rechtswirksamen und in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen vorrangig in den Industrie- und Gewerbegebieten.

Das Plangebiet entspricht den v. g. Kriterien und stellt damit einen prädestinierten Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage dar.

Zusammenfassend sieht das Klimaschutzkonzept Dessau-Roßlau (2010) erhebliche Potenziale für CO₂-Einsparungen durch erneuerbare Energien, stellt aber zugleich fest, dass erneuerbare Energien in Dessau-Roßlau bislang noch eine relativ geringe Bedeutung haben, und es das Ziel sein muss, den Ausbau deutlich voranzubringen.

Die Umsetzung des Vorhabens steht im Kontext zu den Beschlüssen zum Klimaschutzkonzept und zum integrierten Stadtentwicklungskonzept INSEK und verleiht diesen eine gewisse Nachhaltigkeit. Beiden Beschlüssen liegt die Verpflichtung der Stadt Dessau-Roßlau zu Grunde, im Hinblick auf den Klimawandel den Einsatz regenerativer Energien im Energiemix zu fördern.

4.5 STUDIE ZUR ERMITTLUNG POTENTIELLER STANDORTE FÜR DIE ERRICHTUNG VON FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGEN

2013 wurde die Studie zur Ermittlung potentieller Standorte für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Längst & Voerkelius die Landschaftsarchitekten 2013) erstellt. Der vorliegende Standort wurde unter den Positiv-Flächen weitgehend un bebauter gewerblicher Flächen mit der Notwendigkeit einer anlassbezogenen Einzelbetrachtung aufgelistet. Für den Standort spricht insbesondere, dass er im 2.000m-Radius um den Einspeisepunkt Umspannwerk Alten liegt.

4.6 DENKMALSCHUTZ

Gemäß Information der Unteren Denkmalschutzbehörde befinden sich in der Umgebung des Vorhabens drei Baudenkmale:

- Hünefelder Str. 1, es handelt sich um einen ehemaligen Gasthof,
- Hünefelder Str. 3, eine alte Villa
- Bahnhof Alten

Die Untere Denkmalschutzbehörde stellt in ihrer Stellungnahme fest, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalqualität der Kulturdenkmale durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

Archäologie

Im Bereich des Vorhabens sind nach gegenwärtigem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Sollte jedoch im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens der Anlass zur Annahme gegeben sein, dass Kulturdenkmale gefunden wurden, ist der Vorhabenträger verpflichtet diese umgehend der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen

und bis zur sachgerechten Bergung zu erhalten. Die entsprechenden Regelungen dazu sind unter § V 4 im Durchführungsvertrag und im parallelen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgeführt.

4.7 GRENZMARKEN

Innerhalb des Plangebietes sind Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden, die nur durch die in § 1 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 40) eingebracht, verändert und beseitigt werden dürfen.

Insofern hat der für die Umsetzung der Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des v. g. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden. Auf die Regelungen des § 5 und § 22 des VermGeoG LSA wird im parallelen vorhabenbezogenen Bebauungsplan hingewiesen.

5 PLANUNG

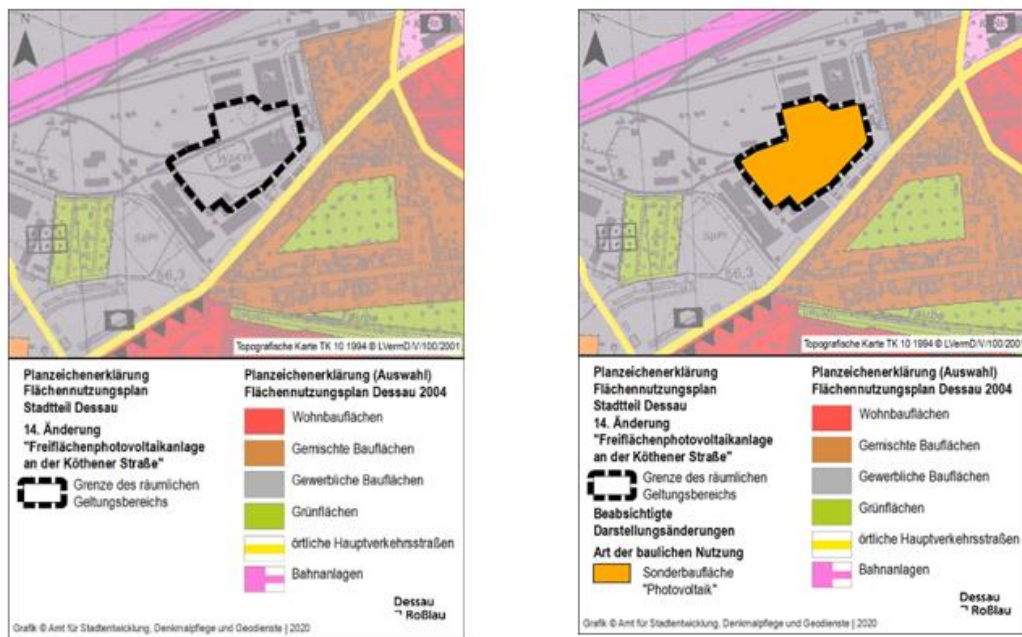
Für den Bereich der beabsichtigten 14. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für den Stadtteil Dessau wird derzeit das Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ durchgeführt. Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebietes für die Nutzung von Solarenergie.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes erstreckt sich auf derzeit brachliegende Flächen eines ehemaligen Heizwerkes (Flurstück 2374 der Flur 2, Gemarkung Alten). Es handelt sich somit um eine vorbelastete Fläche, welche als eine Konversionsfläche zu betrachten ist. Begrenzt wird das Gebiet im Westen durch gewerblich genutzte Bereiche, im Süden durch die Flächen eines Lebensmitteldiscounters und im Osten durch die Uthmannstraße mit bestehender Wohnbebauung. Die Flächengröße beträgt ca. 33.000 m².

Bauplanungsrechtlich befindet sich das Plangebiet derzeit in einem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Industrie- und Gewerbegebiet Köthener Straße – Teilgebiet B“, die für diesen Bereich vorgesehen war, ist nicht weiterverfolgt worden, da sich keine tragfähige Lösung für die Verbringung des Regenwassers von den gewerblichen Bau- und Nutzungsflächen ergeben hatte. Der Plan hatte ursprünglich die Zielstellung, hier Regelungen für gewerbliche Ansiedlungen zu schaffen. Derzeit stellt sich das Umfeld als Gemengelage dar. Die Absicht, hier großflächig Freiflächenphotovoltaikanlagen zu errichten, erfordert die Ausweisung eines Sondergebietes. Somit ergibt sich das Erfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Da im derzeitigen FNP der betreffende Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt ist und Bebauungspläne gemäß § 8 (2) BauGB aus dem FNP zu entwickeln sind, wird parallel zum Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen B-Plans die Änderung des FNP erforderlich.

Im Zuge der beabsichtigten 14. Änderung des Teilflächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau (FNP Dessau) soll ein Teil einer bisher als gewerbliche Baufläche dargestellten Bereichs als Sonderbaufläche dargestellt werden.



FNP Dessau – bisherige Darstellung

FNP Dessau – geplante Darstellung

Abb. 5-1: geplante Änderung des Flächennutzungsplans

Der Änderungsbereich der FNP-Darstellung umfasst die Fläche, welche im vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 68 als Sondergebiet ausgewiesen werden soll.

Mit der geplanten Darstellung dieser Sonderbaufläche kann die gesetzlich geforderte Übereinstimmung zwischen dem Flächennutzungsplan und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan erreicht werden.

Die Änderung des FNP und die beabsichtigte Darstellung als Sonderbaufläche ist das erforderliche Mittel, um mittels des aus dem FNP zu entwickelnden Bebauungsplanes die Voraussetzungen für das Baurecht für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen und damit einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Stadtgebiet zu leisten.

Neben der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien wird durch den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 68 in Verbindung mit der 14. Änderung des FNP Dessau eine sinnvolle Folgenutzung der ehemals durch ein Heizwerk genutzten Konversionsfläche ermöglicht.

5.1 PHOTOVOLTAIKANLAGE

Neben der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien ist die sinnvolle Folgenutzung der Fläche des ehemaligen Heizwerks ein Anliegen der Stadt Dessau-Roßlau. Aufgrund der ebenen unbeschatteten Lage der Fläche bietet sich das beschriebene Gebiet für die Einrichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an.

Die Fördervoraussetzungen des § 48 (1) Nr. 3 c) cc) Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG liegen vor, da es sich um eine wirtschaftliche Konversionsfläche handelt.

Es ist eine aufgeständerte Freiflächen-Photovoltaikanlage in klassischer Bauweise geplant. Diese besteht aus den Modulen, die auf einer geneigten Metallunterkonstruktion liegen. Die Tragkonstruktion aus Rammprofilen hat eine Einbindetiefe von ca. 100 bis 180 cm.

Die Module aus reflexionsarmen Gläsern werden durch die Unterkonstruktion im Winkel von ca. 20° zur Sonne ausgerichtet. Diese in Reihen aufgestellten sogenannten Modultische werden in Reihen angeordnet. Die Reihenabstände betragen ca. 3,00 m. Die Länge der Tische ist variabel und richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Fläche.

Modulaufständigung mit 20° Neigung 15° Verschattungswinkel (1. Modulreihe)

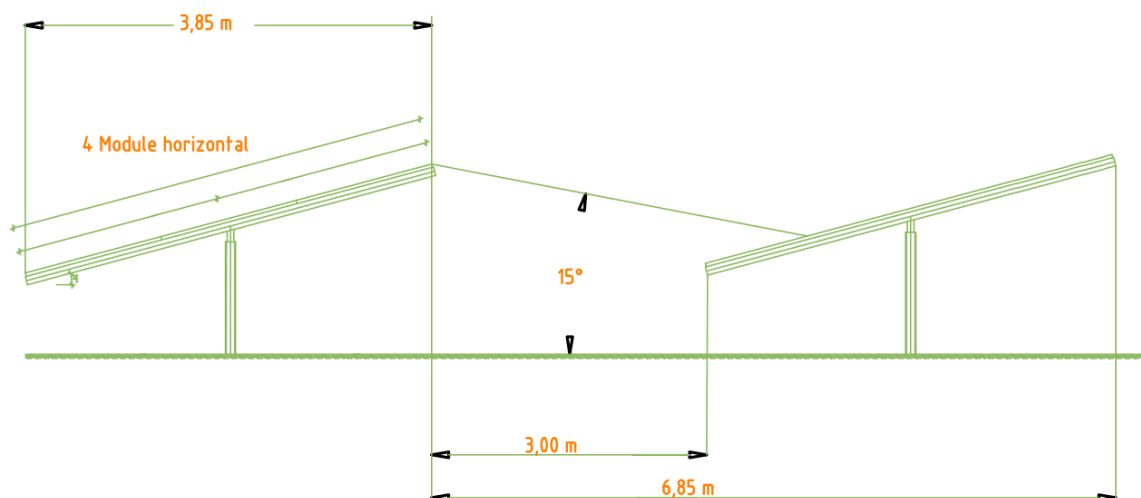


Abb. 5-2: Schematische Darstellung der vorgesehenen Anlagen-Aufstellung

5.2 GRÜNPLANUNG

Die Flächen zwischen und unter den Modulen bleiben dort, wo sich ausdauernde Ruderalfluren gebildet haben, und auch im Bereich der unbefestigten Wegeflächen mit ihrem aktuellen Bestand erhalten. Die Bereiche, die mit Gehölzen bewachsen sind, werden nach deren Entfernung als standortgerechte artenreiche Wiesen angelegt. Für alle Flächen wird im parallelen Bebauungsplan und im Durchführungsvertrag eine extensive Pflege beschrieben und festgesetzt.

Am südwestlichen und südlichen Rand werden im Bereich des 10,00 m breiten Randstreifens auf einer Gesamtlänge von ca. 150 m in einer Breite von 5,00 m Gehölze erhalten und/oder angepflanzt. Parallel dazu wird ein weiterer 5,00 m breiter Streifen der Sukzession überlassen und nur alle 2-3 Jahre freigeschnitten um Gehölzbewuchs zu verhindern. dieser Streifen kann für die Umfahrung des Geländes im Rahmen von Pflege und Wartungsarbeiten genutzt werden. Gleichzeitig dient er als ruderales Krautzone einer weiteren Strukturanreicherung.

5.3 ARTENSCHUTZ

Den Vorgaben des Artenschutzfachlichen Fachbeitrags (AFB) folgend wird die Berücksichtigung von Brutzeiten im parallelen vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt. Es werden darüber hinaus artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen für Schwalben, Turmfalken und Ödlandschrecken festgesetzt.

6 EXTERNER AUSGLEICH

In der detaillierten Umweltprüfung des Bebauungsplans ergibt sich ein Biotopwertdefizit, das durch eine externe Kompensationsmaßnahme – eine Waldumbaumaßnahme – ausgeglichen wird. Dafür ist vorgesehen, den südexponierten Randbereich eines Kiefernbestands in einen standortgerechten ca. 15 m breiten Waldsaum umzuwandeln.



Abb. 6-1: Lage der externen Kompensationsfläche

Der schwarz umrandete hervorgehobene Bereich (rot) zeigt das betreffende Flurstück 2924 für die externe Kompensationsmaßnahme. Der obere Kreis (lila) zeigt die Lage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der untere Kreis (grün) die der externen Ausgleichsfläche

Bei dem Flurstück 2924 in der Flur 9 der Gemarkung Törten handelt es sich um ein städtisches Grundstück. Im derzeitigen FNP ist dieses Flurstück überwiegend mit einer Fläche für Wald gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 9 b) BauGB gekennzeichnet. Weiterhin sind im westlichen Bereich des Flurstücks ein flächenhaftes Naturdenkmal sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, hier Flächen zur Kompensation von Eingriffen, dargestellt. Insgesamt befindet sich das Flurstück im Landschaftsschutzgebiet „Mosigkauer Heide“.

Die externe Ausgleichsmaßnahme deckt sich mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes Dessau. Insofern kann die Maßnahme als aus dem FNP entwickelt angesehen werden.

7 GEPLANTE REALISIERUNG, KOSTEN

Der Solarpark soll durch die Stadtwerke Dessau errichtet werden, die auch für die vorbereitenden Planungen die Kostenträger sein werden.

Die Rahmenbedingungen werden durch Städtebauliche Verträge zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und den Stadtwerken Dessau fixiert.

Aufgestellt, Kassel den 03.09.2021

8 ANHANG

- Anhang 1.1 Umweltbericht zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau vom 03.09.2021
- Anhang 1.2 Artenschutzfachlicher Fachbeitrag (AFB) vom November 2020
- Anhang 1.3 Biotop- und Nutzungstypen vom 19. Juni 2020
- Anhang 1.3.1 Karte 1 Biotop- und Nutzungstypen vom 30. April 2020
- Anhang 1.3.2 Karte 1 Biotop- und Nutzungstypen mit Luftbild vom 30. April 2020

9 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

LAND SACHSEN – ANHALT (2010): Der Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen – Anhalt 2010 (LEP LSA 2010)

LPR LANDSCHAFTSPANUNG DR. REICHHOFF GMBH DESSAU-ROßLAU (2003): Landschaftsplan der Stadt Dessau-Rosslau

LPR LANDSCHAFTSPANUNG DR. REICHHOFF GMBH DESSAU-ROßLAU (2014): Landschaftsplan der Stadt Dessau-Rosslau, Fortschreibung

LPR LANDSCHAFTSPANUNG DR. REICHHOFF GMBH DESSAU-ROßLAU (2020): Photovoltaik-Anlage Köthener Straße in Dessau, Biotop- und Nutzungstypen

LPR LANDSCHAFTSPANUNG DR. REICHHOFF GMBH DESSAU-ROßLAU (2020): Artenschutzfachlicher Fachbeitrag (AFB), Photovoltaik-Anlage Köthener Straße in Dessau

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG (2018): Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Plan-inhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“

STADT DESSAU-ROßLAU / STADTWERKE DESSAU (2010): Klimaschutzkonzept Dessau-Roßlau

Gesetze und Verordnungen

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Begründung

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 2009/147/EG der europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000 – Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 20.12.2018

GIRL - Geruchsimmissions-Richtlinie in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008

Internetseiten

LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SACHSEN-ANHALT: Sachsen-Anhalt-Viewer (abgerufen am 05.02.2021)

https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html

<https://www.google.de/maps>